

H. Olbertz Steuerberatungsgesellschaft mbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1 • 52074 Aachen

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Geschäftsführer:
WP / StB Hartmut Olbertz
StB Marion Lothmann

E-Mail: info@olbertzsteuer.de
www.steuerberatung-olbertz.de

Aachen, den 03.03.2006
HO

Rundschreiben Februar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die aktuellen Steuerinformationen für den Monat Februar 2006.

Inhaltsverzeichnis:

Aktuelles:

Rentenversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer?
Kreditvergabe einer GmbH an ihre Gesellschafter

Alle Steuerzahler:

Krankenversicherungsbeiträge: Ist die Abzugsbeschränkung rechters?
Ausbildungskosten: Details zum steuerlichen Ansatz

Kapitalanleger:

Halbeinkünfteverfahren: Anwendbar bei Bezugsrechten
Zwischengewinn bei Hedge-Fonds: Weiterhin keine Ermittlung notwendig
Freistellungsaufträge: Erteilung und Änderung jetzt online möglich

Freiberufler und Gewerbetreibende:

Ansparrücklage: Kann für ein bestimmtes Investitionsgut nur vollständig aufgelöst werden
Keine Steuerbefreiung: Für private Telefonkosten von Unternehmern?

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:

Wesentliche Beteiligung: Zur Zahlung des Veräußerungspreises in Aktien

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019

Umsatzsteuerzahler:

Umsatzsteuer: Nur sieben Prozent bei Kombiartikel „Zeitschrift mit CD“

Arbeitgeber:

Keine Lohnsteuerpflicht: Bei Mietzins am unteren Rand des Mietspiegels

Arbeitnehmer:

Werbungskosten: Auch für Computergrundkurs möglich

Kein Abfindungsbestandteil: Verzicht auf Rückübertragung von Aktien

Werbungskosten: Kosten für Umwege zur Arbeit zählen nicht immer dazu

Abschließende Hinweise:

Künstlersozialabgabe: Fällig bei regelmäßiger Webdesigner-Beauftragung

KfW: Förderung für Gründer und kleine Unternehmen

Verzugszinsen

Aktuelles

Rentenversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer?

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. November 2005 soll für Gesellschafter-Geschäftsführer, und zwar auch für bisher wegen ihres Einflusses auf die Willensbildung in der Gesellschaft als nicht versicherungspflichtig behandelte, die bisherige Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht mehr gelten.

Ist – so das BSG – der als selbständig angesehene Gesellschafter-Geschäftsführer nur für seine GmbH tätig und verdient er nicht wenigstens ein Sechstel seines Einkommens aus Geschäftsführertätigkeit (steuerlich Arbeitslohn) mit einer zweiten selbständigen Tätigkeit, so ist er beitragspflichtig zur Rentenversicherung. Die Beschäftigung mindestens eines versicherungspflichtigen Mitarbeiters (durch den Geschäftsführer, nicht durch die GmbH) würde die Versicherungspflicht vermeiden.

Fachliche Kommentare fehlen bisher, insbesondere Stellungnahmen der Versicherungsträger. Vorstände von Aktiengesellschaften sind nicht betroffen, da diese kraft Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind.

Kreditvergabe einer GmbH an ihre Gesellschafter

Mit dem BGH-Urteil vom 24.11.2003 – II ZR 171/01 hat der BGH entschieden, dass Kreditgewährung an Gesellschafter, die nicht aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen, sondern zu Lasten des gebundenen Vermögens der GmbH erfolgen (also aus dem Stammkapital), auch dann grundsätzlich als verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen i. S. von § 30 GmbHG zu bewerten sind, wenn der Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter im Einzelfall voll werthaltig sein sollte.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Zwischenzeitlich wird in der Finanzverwaltung diskutiert, ob eine derartige Darlehensauszahlung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt. Dies hätte zwar auf Ebene der Kapitalgesellschaft keine Auswirkung, da sich die Darlehensauszahlung nicht auf den bilanziellen Gewinn auswirkt und somit eine außerbilanzielle Einkommenskorrektur i. S. von § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht in Betracht kommt. Es läge dann allerdings eine Leistung i. S. von § 27, 38 KStG vor, die zu einer KSt-Erhöhung aus eventuell vorhandenem EK 02 führt und – vor allem – beim Gesellschafter als vGA i. S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Halbeinkünfteverfahren zu unterwerfen ist. Zinszahlungen des Gesellschafters wären dann aber konsequenterweise ebenso als verdeckte Einlagen zu behandeln wie die spätere Darlehensrückzahlung.

Man sollte solche Darlehensauszahlungen vorsichtshalber unterlassen. Dies gilt umso mehr, als bereits gewichtige Stimmen in der Fachliteratur das Vorliegen einer vGA bejahen (insbesondere Gosch [= Vorsitzender des zuständigen 1. Senats des BFH!], KStG, § 8 Rz. 692)

Alle Steuerzahler

Krankenversicherungsbeiträge: Ist die Abzugsbeschränkung rechters?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen für verfassungswidrig. Er hat auf Grund dessen das anhängige Verfahren ausgesetzt und die Frage, ob die maßgebliche Vorschrift im Einkommensteuergesetz in der für das Streitjahr 1997 geltenden Fassung insofern verfassungsmäßig ist, dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt.

In dem Urteilsfall klagen ein freiberuflicher Rechtsanwalt und seine Ehefrau, Eltern von sechs minderjährigen Kindern. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Veranlagungsjahr 1997 machten sie für sich und ihre Kinder entrichtete Krankenversicherungsbeträge in Höhe von ca. 33.300 EUR geltend. Das Finanzamt berücksichtigte im Rahmen der gesetzlichen Höchstbetragsregelung nur ca. 10.000 EUR als Sonderausgaben. Die Eltern vertraten daraufhin die Auffassung, dass die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen verfassungswidrig sei. Insbesondere Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit müssten im Vergleich zu Arbeitnehmern höhere Beträge für die Existenzsicherung ausgeben, die steuerlich aber nicht berücksichtigt würden. Ein solcher Versicherungsschutz sei mit Beiträgen in Höhe des Sonderausgaben-Höchstbetrags nicht zu erreichen. Außerdem bliebe der erhöhte Aufwand von Steuerpflichtigen mit mehreren Kindern unberücksichtigt.

Das gegenständliche Verfahren betrifft das Streitjahr 1997. Die Fachwelt ist sich zur Zeit allerdings noch uneins darüber, ob und wie sich dieses Verfahren auch auf andere

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Veranlagungszeiträume auswirkt: Denn obwohl die beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen bereits Gegenstand eines Vorläufigkeitsvermerks in den Einkommensteuerbescheiden ist, ist unklar, ob dieses neue beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren ebenfalls davon umfasst wird. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich hierzu noch nicht verbindlich geäußert.

Ebenso könnten Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2005 von diesem Verfahren betroffen sein, da der Abzug der Krankenkassenbeiträge durch das Alterseinkünftegesetz auch weiterhin begrenzt ist und die Kinderanzahl keine Rolle spielt. Solange das BMF den Vorläufigkeitsvermerk aber nicht ausdrücklich auch auf diesen Fall ergänzt, besteht hier ebenfalls keine abschließende Rechtssicherheit.

Betroffen sind alle Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, die wegen der Höchstbeträge nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt auch gesetzlich Versicherten nur angeraten werden, die weitere Vorgehensweise entweder (individuell) mit dem eigenen Berater abzuklären oder aber – rein vorsorglich – in allen noch offenen Fällen Einspruch einzulegen. Würde sich nach dem eingelegten Einspruch dann zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass dies „vergeblich“ war, würde es lediglich zu einer Zurückweisung des Einspruchs durch das Finanzamt kommen (BFH-Beschluss vom 14.12.2005, Az. X R 20/04).

Ausbildungskosten: Details zum steuerlichen Ansatz

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zur Behandlung von Berufsausbildungskosten anlässlich der gesetzlichen Neuregelungen aus dem Jahr 2004 wie folgt geäußert:

- Grundsätzlich gilt, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Allerdings können Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, grundsätzlich im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bis zu einem Betrag in Höhe von 4.000 EUR im Kalenderjahr berücksichtigt werden.
- Findet allerdings eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z.B. eines Ausbildungsdienstverhältnisses wie das Referendariat zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen oder zum Studium abkommandierte bzw. beurlaubte Bundeswehroffiziere oder für ein Promotionsstudium beurlaubte Geistliche) statt, liegen Werbungskosten/Betriebsausgaben vor. Wird die Erstausbildung oder das Erststudium dagegen lediglich vom Arbeitgeber finanziell gefördert, können keine Werbungskosten/Betriebsausgaben zum Ansatz kommen.
- Kosten für eine weitere Berufsausbildung oder für ein weiteres Studium fallen unter die Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn ein hinreichend konkreter,

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

objektiv feststellbarer Zusammenhang mit späteren inländischen steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht.

Kapitalanleger

Halbeinkünfteverfahren: Anwendbar bei Bezugsrechten

Der Verkauf von im Rahmen einer Kapitalerhöhung erhaltenen Bezugsrechten ist steuerpflichtig, sofern die mit dem Erwerb der Altaktien beginnende Spekulationsfrist im Zeitpunkt des Verkaufs noch nicht abgelaufen ist. Das Halbeinkünfteverfahren ist in einem solchen Fall anzuwenden.

Das wirkte sich im Urteilsfall des Bundesfinanzhofs negativ aus, da es sich für den Bezugsrechtsinhaber um ein Verlustgeschäft gehandelt hatte, welches er auf Grund dieser Entscheidung nur zu 50 Prozent steuerlich geltend machen kann.

Die Anschaffungskosten der Bezugswerte ergeben sich aus dem Verhältnis des Kaufpreises im Verhältnis zum Kurs der Altaktie vor der Kapitalerhöhung. Der hiernach ermittelte Wert des Bezugsrechts wird nun dem Verkaufspreis gegenübergestellt und ergibt dann mit 50 Prozent den Veräußerungserlös nach § 23 Einkommensteuergesetz. Dies war auch bislang bereits die Auffassung der Finanzverwaltung. Gleichzeitig mindert sich der ehemalige Kaufkurs der Altaktien um die errechneten Anschaffungskosten des Bezugswertes (BFH-Urteil vom 27.10.2005, Az. IX R 15/05).

Zwischengewinn bei Hedge-Fonds: Weiterhin keine Ermittlung notwendig

Alle Investment-Fonds sowie inländische Investmentaktiengesellschaften müssen seit Anfang 2005 den Zwischengewinn ermitteln und bekannt machen. Davon ausgenommen waren bis zum Ende des Jahres 2005 Dach- und Single-Hedge-Fonds.

Auf Grund einer Erörterung der obersten Finanzbehörden ist diese Frist nun bis zum 31.12.2006 verlängert worden (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 25.11.2005, Az. S 1980 – 2 St 31/St 32/St 33).

Freistellungsaufträge: Erteilung und Änderung jetzt online möglich

Wer einen Freistellungsauftrag bei seiner Bank einreichen bzw. ändern wollte, konnte dies bisher nur schriftlich tun. Denn jeder Freistellungsauftrag muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erteilt werden, auf dem die Unterschrift des Kunden vorgesehen ist. Allerdings war es bislang auch schon möglich, einen Freistellungsauftrag per Telefax zu erteilen. Trotzdem war dieses Prozedere vor allen Dingen für Kunden von Online-Banken ein Ärgernis. Dies kann sich nun ändern, da die Erteilung oder Änderung eines Freistellungsauftrags neuerdings auch online möglich ist.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Wollen die Banken von der Online-Abwicklung Gebrauch machen, müssen sie gewährleisten, dass die Unterschrift ihrer Kunden durch eine elektronische Authentifizierung z.B. in Form des banküblichen gesicherten PIN-/TAN-Verfahrens erfolgt. Hierzu wird zur Identifikation des Kunden die PIN verwendet und die Unterschrift durch die TAN ersetzt.

Liegt ein Freistellungsauftrag vor, zahlen Banken auch im Jahr 2006 Zinsen an Alleinstehende in Höhe von 1.370 EUR und an zusammenveranlagte Ehegatten in Höhe von 2.740 EUR steuerfrei aus. Ab dem 1.1.2007 soll der Sparerfreibetrag nach den aktuellen Plänen der Bundesregierung allerdings weiter gesenkt werden. Im Gespräch ist die Senkung des Sparerfreibetrags auf 750 EUR für Alleinstehende und auf 1.500 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten (BMF, Schreiben vom 13.12.2005, Az. IV C 1 – S 2404 – 31/05).

Freiberufler und Gewerbetreibende

Ansparrücklage: Kann für ein bestimmtes Investitionsgut nur vollständig aufgelöst werden

Eine einmal gebildete Ansparrücklage kann freiwillig auch vorzeitig wieder aufgelöst werden. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist eine teilweise Fortführung der Rücklage allerdings nicht möglich. Denn eine Ansparrücklage ist streng auf ein bestimmtes **Investitionsgut** bezogen, welches auch nicht ausgetauscht werden kann. Würde lediglich ein Teil der Ansparrücklage fortgeführt, würde dafür die sachliche Rechtfertigung fehlen. Der Wille, die Rücklage vorzeitig aufzulösen, wird so gewertet, dass die Investitionsabsicht für das Investitionsgut insgesamt aufgegeben wird. Es gibt keine rechtliche Grundlage für eine nur teilweise Fortführung der Rücklage bis zum Ablauf der Zwei-Jahres-Frist.

Im Urteilsfall wollte der Betriebsinhaber die Rücklage rückwirkend teilweise auflösen, da das Einkommen im Folgejahr besonders hoch wurde und sich der Gewinn andernfalls noch um den Auflösungsbetrag aus der Ansparrücklage nebst dem Strafzuschlag zusätzlich gesteigert hätte. Diese Gestaltungsvariante wurde nicht zugelassen, da auch der entsprechende Steuerbescheid bereits bestandskräftig war. Denn auch zeitlich unbefristete Wahlrechte können längstens bis zum Eintritt der Bestandskraft derjenigen Steuerbescheide ausgeübt werden, auf welche sie sich auswirken sollen.

Damit ist ein Unternehmer an seine einmal getroffene Wahl gebunden, die er in einem Jahresabschluss getroffen hat, der einem bestandskräftigen Bescheid zu Grunde liegt (BFH-Urteil vom 21.9.2005, Az. X R 32/03).

Keine Steuerbefreiung: Für private Telefonkosten von Unternehmern?

Die Vorteile eines Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten sind gemäß den Vorschriften aus

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

dem Einkommensteuergesetz steuerfrei. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster gilt dies allerdings nicht für Gewerbetreibende und Freiberufler.

Denn der Gesetzgeber hat mit dieser auf die Arbeitnehmer begrenzten Steuerbefreiung zum einen die Nutzung und Akzeptanz des Internets fördern wollen. Zum anderen sollte der Erfassungs- und Bewertungsaufwand bei Arbeitgebern vermieden werden, den er im Hinblick auf eine nur begrenzte Freistellung ansonsten leisten müsste. Damit ist die Zielrichtung der Steuerbefreiung eine andere als bei Unternehmern. Im Ergebnis ist in dieser Ungleichbehandlung damit auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu sehen. Die vorgenommene Beschränkung auf Arbeitnehmer ist ferner sachgerecht, da Arbeitgeber gegenüber ihren Angestellten regelmäßig ein Interesse daran haben, die private Mitbenutzung betrieblicher Telekommunikationseinrichtungen einzuschränken. Dieser Interessengegensatz fehlt beim Unternehmer.

Eine Erweiterung dieser Steuerbefreiung auf die Gewinneinkünfte würde die Möglichkeit eröffnen, gezielt private Aufwendungen in den betrieblichen Bereich zu verlagern. Ein Arbeitnehmer hat diese Möglichkeit nicht, weil er zunächst auf die Erlaubnis seines Arbeitgebers zur unentgeltlichen privaten Mitbenutzung von Telefon und PC angewiesen ist. Daher ist auch nach Auffassung der Finanzverwaltung eine steuerlich unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern und Unternehmern in diesem Punkt sachlich gerechtfertigt.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden. Der Bundesfinanzhof hat nun abschließend zu entscheiden, ob Gewerbetreibende und Freiberufler ihren Gewinn um den privaten Anteil an Telekommunikationskosten erhöhen müssen oder ob auch sie die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können. Betroffene sollten ihre Bescheide offen halten (FG Münster, Urteil vom 17.8.2005, Az. 12 K 3383/03 E, Revision beim BFH unter Az. XI R 50/05).

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Wesentliche Beteiligung: Zur Zahlung des Veräußerungspreises in Aktien

Wird eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft veräußert und erhält der veräußernde Gesellschafter als Entgelt dafür börsengängige Aktien, bestimmt sich der Veräußerungspreis selbst dann nach dem Kurswert der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung, wenn der Veräußerer der Anteile sich dazu verpflichtet hat, die Aktien innerhalb einer Sperrfrist nicht zu veräußern.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig Holstein ist bei einem solchen Tauschgeschäft als Veräußerungspreis für die GmbH-Anteile der Wert der eingetauschten Aktien am maßgebenden Stichtag anzusetzen und nicht der nach Ablauf der Sperrzeit festzustellende Wert der Aktien. Denn der Zeitpunkt der Veräußerung sei der Zeitpunkt, zu

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

dem das rechtliche oder zumindest wirtschaftliche Eigentum an den Aktien auf den veräußernden Gesellschafter übergegangen ist. Bei der vereinbarten Sperrfrist handele es sich um eine persönliche Verpflichtung des Veräußerers, die den Wert der übernommenen Anteile zum Übergabetag aber nicht beeinträchtigt. Kursanstieg oder Kursverluste der Aktien sind steuerlich unbeachtliche Vorgänge auf der privaten Vermögensebene. Durch das eingegangene Kursrisiko sind die erworbenen Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht weniger wert gewesen als der damalige aktuelle Börsenkurs. Der Verlust ist erst in der Folgezeit eingetreten.

Diese statische Sichtweise ist vergleichbar mit der Bemessungsgrundlage im Erbfall. Auch hier ist der Börsenkurs am Todestag maßgebend, selbst wenn die Erben erst einmal nicht über das Depot verfügen können und die Wertpapiere im Kurs sinken. Eine Ausnahme davon wäre allenfalls denkbar, wenn am Veräußerungstichtag bereits konkrete Anhaltspunkte für eine ungünstige Kursentwicklung erkennbar wären (FG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27.7.2005, Az. 3 V 147/05, rkr.).

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuer: Nur sieben Prozent bei Kombiartikel „Zeitschrift mit CD“

Die verstärkt in den Handel drängenden Zeitungen, die als Beilage eine CD beinhalten, unterliegen nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg grundsätzlich insgesamt der ermäßigten Umsatzsteuer von sieben Prozent, da die beigelegten CDs in der Regel weder einzeln angeboten werden noch einzeln verkäuflich wären.

Diese so genannten Kombiartikel werden nach dem Bestandteil beurteilt, der ihnen den wesentlichen Charakter verleiht. Bei der Zeitschrift mit CD im vorliegenden Fall bestimmte die Zeitschrift den Charakter des Kombiartikels. Damit ist sie so einzureihen, als bestünde das gesamte Produkt vollständig aus diesem Bestandteil. Denn das Erscheinungsbild dieser Zeitschrift wird durch das Einheften oder Aufkleben der CD auf dem Titelblatt nicht wesentlich verändert. Zudem werden diese Zeitschriften mit CD als Presseerzeugnis neben anderen Zeitschriften vertrieben und nicht in der Computerabteilung verkauft.

Der Verkauf zum ermäßigten Steuersatz gilt selbst dann, wenn die Zeitschriften wahlweise ohne oder gegen einen Aufpreis von höchstens 100 Prozent mit CD angeboten werden. Auch dann bestimmt die Zeitschrift den Charakter der Warenzusammenstellung wesentlich. Etwas anders könnte sich allerdings ergeben, wenn die mit CD gelieferte Zeitschrift mehr als doppelt so teuer wäre wie die Ausgabe ohne beigefügte CD (FG Hamburg, Urteil vom 30.6.2005, Az. VI 323/03).

Arbeitgeber

Keine Lohnsteuerpflicht: Bei Mietzins am unteren Rand des Mietspiegels

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Wohnungen zu einem Mietzins innerhalb der Spanne des örtlichen Mietspiegels, liegt regelmäßig kein geldwerter Vorteil vor. Von einem geldwerten Vorteil spricht man, wenn ein Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Sachwerten oder Dienstleistungen erhält. Der geldwerte Vorteil ermittelt sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem Entgelt der Leistung, das der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer in Ansatz bringt und dem üblichen Marktpreis dieser Leistung. Er ist in der Regel als steuerpflichtiger Arbeitslohn des Arbeitnehmers anzusetzen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt selbst dann kein geldwerter Vorteil vor, wenn der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Mietzins den untersten Wert der Preisspanne aus dem Mietspiegel darstellt. Denn auch in diesen Fällen ist noch von einer ortsüblichen Miete auszugehen.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt allerdings auf den Mittelwert aus dem Mietspiegel abgestellt und so einen geldwerten Vorteil zum Nachteil des Arbeitnehmers berechnet. Für diesen Ansatz sprechen aber weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes, so der BFH. Ein Mietspiegel bildet mit dem Ansatz einer Preisspanne insgesamt den ortsüblichen Mietzins und damit den relevanten Endpreis am jeweiligen Abgabeort ab. Nur diese vereinfachte und praxisbezogene Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Arbeitgebern zur Ermittlung der Höhe des Mietzinses nur ein begrenzter Aufwand zuzumuten ist. Diese Pflicht wird von dem Arbeitgeber durch Rückgriff auf den örtlichen Mietspiegel erfüllt, da dieser zu den Informationsquellen gehört, die eine leichte und schnelle Ermittlung des ortsüblichen Mietzinses ermöglichen. Er muss nicht zusätzlich ermitteln, welcher Wert innerhalb der Preisspanne angemessen wäre.

Allerdings ist auf Grund dieser Entscheidung Folgendes zu beachten:

- Ist ein Mietzins am unteren Ende der Preisspanne vereinbart, muss der Mietspiegel stets beobachtet werden, um bei Veränderungen die Entstehung eines geldwerten Vorteils vermeiden zu können.
- Sofern ein unter dem Mindestwert liegender Mietzins vereinbart ist, ist vom Arbeitnehmer lediglich die Differenz zum Mindestwert als geldwerter Vorteil zu versteuern (BFH-Urteil vom 17.8.2005, Az. IX R 10/05).

Arbeitnehmer

Werbungskosten: Auch für Computergrundkurs möglich

Bei der Vermittlung von Grundkenntnissen in Word oder Excel mittels eines Computerkurses liegt die Vermutung nahe, dass dies heutzutage zum Allgemeinwissen gehört und somit in den Privatbereich fällt. Das hat weiterhin zur Folge, dass Aufwendungen für diese Grundlagenvermittlung grundsätzlich nicht als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

hat die Kosten für eine solche Fortbildung im vollen Umfang als Werbungskosten anerkannt, da es im konkreten Fall einen objektiven Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen erkannte.

Der Steuerpflichtige, ein Lagerist ohne hauseigenen PC, hatte eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt, wonach die Maßnahme zwingend notwendig war, um für den Arbeitsplatz wesentliche Grundkenntnisse zu erlangen. Dem Finanzamt hatte diese Bescheinigung nicht ausgereicht, um die Kursaufwendungen zum Werbungskostenabzug zuzulassen. Das Finanzgericht hingegen hat diese ablehnende Haltung als rechtswidrig eingestuft, da sich aus der Arbeitgeber-Bescheinigung ein eindeutiger objektiver Zusammenhang mit der Berufstätigkeit ergibt. Die Fortbildung des Steuerpflichtigen war danach zwingend erforderlich und subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt worden. Zudem sprechen Prüfung und entsprechendes Abschlusszertifikat für die berufliche Veranlassung, da dies regelmäßig nur im Arbeitsleben von Vorteil ist, um eine entsprechende Qualifikation nachweisen zu können.

Um das Argument der privaten Veranlassung zu entkräften, sollten sich Arbeitnehmer vor der Buchung eines entsprechenden Kurses eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über die berufliche Notwendigkeit der Maßnahme ausstellen lassen. Nur so ist gewährleistet, dass die anschließend anfallenden Aufwendungen beim Arbeitnehmer als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Neben den Kursgebühren sind auch die Kosten für die jeweiligen Fahrten zu den Schulungsterminen, für die Fachunterlagen und bei längerer Abwesenheit auch Verpflegungsmehraufwendungen abziehbar (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.10.2005, Az. 5 K 1944/03).

Kein Abfindungsbestandteil: Verzicht auf Rückübertragung von Aktien

Darf ein Arbeitnehmer bei Auflösung seines Arbeitsverhältnisses die im Rahmen eines Optionsprogramms erhaltenen Aktien behalten, obwohl er sie wegen einer noch nicht abgelaufener Sperrfrist eigentlich zurückgeben müsste, ist darin keine steuerpflichtige Abfindung zu sehen.

Denn der Arbeitnehmer musste den in den erhaltenen Aktien liegenden geldwerten Vorteil bereits – je nach vertraglicher Ausgestaltung entweder bei Zusage oder bei Ausübung – als steuerpflichtigen Arbeitslohn lohnversteuern. Der spätere Verzicht des Arbeitgebers auf die Rückübertragung der Aktien kann in diesen Fällen keinen erneuten steuerpflichtigen Zufluss auslösen. Wäre dem so, käme es beim Arbeitnehmer unzulässigerweise zu einer Doppelbesteuerung.

Dies gilt sogar unabhängig davon, ob der erfolgte Aktienzufluss auf Grund des Aktienoptionsprogramms auch tatsächlich in dem jeweiligen Zuflussjahr besteuert wurde (FG Köln, Urteil vom 21.9.2005, Az. 11 K 276/04).

Werbungskosten: Kosten für Umwege zur Arbeit zählen nicht immer dazu

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Mit der Frage, inwieweit Aufwendungen von Arbeitnehmern für Umwege zur Arbeit zu den Werbungskosten gehören, haben sich jüngst das Finanzgericht Düsseldorf und das Finanzgericht des Saarlandes beschäftigt.

- Finanzgericht Düsseldorf:

Erleidet ein Arbeitnehmer auf dem Umweg zu einer Tankstelle einen Unfall, führt dies nur bei einem engen Zusammenhang zwischen der Fahrt zur Arbeit und der Betankung des Pkw zu ansatzfähigen Werbungskosten. Ein solch enger Zusammenhang besteht nach Auffassung des Finanzgerichts Saarland immer dann nicht mehr, wenn das Fahrzeug am Folgetag an einer näher gelegenen Tankstelle hätte betankt werden können. Denn nach den Vorschriften aus dem Einkommensteuergesetz kommt ein Werbungskostenabzug grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Aufwendungen zwar den Beruf fördern, daneben aber auch der privaten Lebensführung dienen. Zwar können neben der Entfernungspauschale auch durch einen Verkehrsunfall verursachte Ausgaben zu den Werbungskosten gehören. Geschieht der Unfall aber auf einer Umwegstrecke, ist eine berufliche Veranlassung nur bei einem objektiven Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegeben. Der Arbeitnehmer trägt die Nachweispflicht für die berufliche Veranlassung, wenn ein Unfall nicht auf dem direkten Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnung erfolgt.

Hierzu reicht die Begründung nicht aus, dass aus einer spontanen Entscheidung heraus eine entfernter liegende Tankstelle aufgesucht worden sei. Dies wäre nur gerechtfertigt, wenn es mangels Benzinvorrats nicht mehr möglich war, nach Hause zu kommen und am Folgetag auf dem normalen Arbeitsweg zu tanken. Vorrangig ging es dem Finanzgericht Saarland um den Nachweis eines „berechtigten Umwegs“ (FG Düsseldorf, Urteil vom 18.7.2005, Az. 10 K 514/05 E).

- Finanzgericht Saarland:

Beim Ansatz der Entfernungspauschale kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung berücksichtigt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist, das Fahrziel in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird und der Umweg regelmäßig für Fahrten zur Arbeit benutzt wird. Voraussetzung hierfür ist eine tägliche Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten. Dies muss der Arbeitnehmer nachweisen, da sich längere Umwegstrecken steuerlich zu seinen Gunsten auswirken. Ist der Nachweis nicht möglich, darf das Finanzamt die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte laut Routenplaner ansetzen.

Im Urteilsfall ging es um eine 18 Kilometer längere Strecke. Um diese steuerlich geltend zu machen, reicht es nicht aus, dass der Arbeitnehmer die Benutzung der kürzesten Straßenverbindung auf Grund hoher Verkehrsdichte ablehnt. Um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu wahren, kann es nicht darauf ankommen, ob die Benutzung einer Straßenverbindung subjektiv unzumutbar ist. Diese Belastung trifft jeden Verkehrsteilnehmer und muss daher beim Ansatz von Werbungskosten außer Betracht bleiben (FG Saarland, Urteil vom 13.9.2005, Az. 1 K 189/01).

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Abschließende Hinweise

Künstlersozialabgabe: Fällig bei regelmäßiger Webdesigner-Beauftragung

Wer regelmäßig eine „Webdesigner“-GbR mit der Herstellung bzw. dem Ausbau, der Pflege und der Aktualisierung seiner zu Werbezwecken und zur Öffentlichkeitsarbeit dienenden Website beauftragt, muss damit rechnen, dass er mit den dafür gezahlten Entgelten der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterfällt. Das Bundessozialgericht begründet diese Entscheidung wie folgt:

Die in Auftrag gegebenen Leistungen dienen nicht dem internen Firmengebrauch, sondern der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit; Ziel waren Konzeption und Pflege der Außendarstellung zur optimalen Vermarktung der Produkte. Solche Leistungen werden nach neuerem Sprachgebrauch mit dem Begriff „Webdesign“ beschrieben. Webdesigner sind jedoch im Sinne des KSVG grundsätzlich als Künstler anzuerkennen, weil ihre Tätigkeiten mit denen eines Grafikdesigners, Fotodesigners und Layouters vergleichbar sind.

Gegen diese Auslegung spricht auch nicht, dass im konkreten Fall eine Webdesigner-GbR und nicht ein oder mehrere Einzelkünstler beauftragt worden sind. Denn eine GbR besitzt zwar eine eigene Rechtsfähigkeit, soweit sie durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet; sie ist jedoch keine juristische Person. Deshalb wird durch den Zusammenschluss mehrerer Personen in einer GbR deren Selbstständigkeit als „Künstler“ in der Regel auch nicht berührt (BSG, Urteil vom 7.7.2005, Az. B 3 KR 29/04 R).

KfW: Förderung für Gründer und kleine Unternehmen

Die KfW-Mittelstandsbank führt die „Mikro 10“-Darlehensvariante nach der Testphase seit März 2005 im Jahr 2006 als reguläre Programmvariante fort. Mit dem Programm wird ein Finanzierungsbedarf zwischen 5.000 EUR - 10.000 EUR abgedeckt. Damit wird Gründern und jungen Unternehmen der Zugang zu kleinvolumigen Krediten erleichtert.

„Mikro 10“ ist so ausgestaltet, dass die KfW-Mittelstandsbank die wesentlichen Risiken aus der Kreditgewährung übernimmt. Hierzu gewährt die KfW der durchleitenden Hausbank eine 80-prozentige Haftungsfreistellung, die teilweise durch die Bürgschaft des Europäischen Investitionsfonds abgesichert ist.

Die Eckpunkte von „Mikro 10“ gestalten sich wie folgt:

- Zielgruppe: Gründer und kleine Unternehmen, bis zu drei Jahre nach Aufnahme der Selbstständigkeit
- Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln: Bis zu 100 Prozent
- Darlehensbetrag: 5.000 EUR – 10.000 EUR

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

- Zinssatz (Stand: 28.12.2005): 8,93 Prozent p.a. effektiv
- Laufzeit: 2-5 Jahre
- Tilgung: Beginn nach sechs Monaten, dann halbjährlich. Die Hausbank kann mit dem Kunden flexible Rückzahlungsvereinbarungen treffen.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Seine Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. Er ist an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz (DÜG) getreten.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2006 bis zum 30.6.2006 beträgt **1,37 Prozent**. Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,37 Prozent**
- für einen **grundpfandrechtlich gesicherten Verbraucherdarlehensvertrag** (§ 497 Abs. 1 BGB): **3,87 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **9,37 Prozent**

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

- vom 1.7.2005 bis 31.12.2005: 1,17 Prozent
- vom 1.1.2005 bis 30.6.2005: 1,21 Prozent
- vom 1.7.2004 bis 31.12.2004: 1,13 Prozent
- vom 1.1.2004 bis 30.6.2004: 1,14 Prozent
- vom 1.7.2003 bis 31.12.2003: 1,22 Prozent
- vom 1.1.2003 bis 30.6.2003: 1,97 Prozent
- vom 1.7.2002 bis 31.12.2002: 2,47 Prozent
- vom 1.1.2002 bis 30.6.2002: 2,57 Prozent
- vom 1.9.2001 bis 31.12.2001: 3,62 Prozent
- vom 1.9.2000 bis 31.8.2001: 4,26 Prozent
- vom 1.5.2000 bis 31.8.2000: 3,42 Prozent

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Mit freundlichem Gruß

Hartmut Olbertz

Anschrift:
Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon: 0241 / 17301-0
Telefax: 0241 / 17301-20

Bankverbindungen:
Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089